



GEMEINDE VILLIGEN

Abfallreglement

Juni 2016

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§1 Zweck.....	1
	§2 Geltungsbereich	1
	§3 Definition der Abfallarten	2
	§4 4 Grundsätze.....	2
	§5 Information	3
	§6 Vollzug (Zuständigkeiten)	3
	§7 Benützungspflicht.....	3
	§8 Abfallzerkleinerer.....	4
	§9 Ablagerungsverbot	4
	§10 Öffentliche Abfallkörbe	4
	§11 Kompostieren.....	4
	§12 Verbrennen	4
II	ABFUHREN.....	5
a)	Gemeinsame Bestimmungen.....	5
	§13 Organisation.....	5
	§14 Bediente Strassen	5
	§15 Abfuhrdaten.....	5
	§16 Bereitstellung	5
b)	Kehrichtabfuhr	6
	§17 Umfang	6
	§18 Bereitstellungsart.....	6
c)	Sperrgutabfuhr.....	6
	§19 Umfang	6
	§20 Bereitstellungsart.....	6
d)	Grünabfuhr	7
	§21 Umfang	7
	§22 Bereitstellungsart.....	7
e)	Weitere Spezialabfahren.....	7
	§23 Umfang	7
III	SAMMELSTELLEN.....	8
a)	Kommunale Sammelstellen	8
	§24 Angebot.....	8
	§25 Betrieb.....	8
b)	Übrige Sammelstellen.....	8

§ 26	Elektrische und elektronische Geräte	8
§ 27	Batterien und Akkumulatoren	9
§ 28	Tierkörper	9
§ 29	Bauabfälle	9
§ 30	Sonderabfälle	9
IV	FINANZIERUNG	10
§ 31	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	10
§ 32	Gebühren	10
§ 33	Bemessungsgrundlage	10
§ 34	Gebührenbezug	10
§ 35	Abfallrechnung	10
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 36	Rechtsschutz	11
§ 37	Vollstreckung	11
§ 38	Strafbestimmungen	11
§ 39	Inkrafttreten	11

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Villigen erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Villigen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.
- 2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
 - Siedlungsabfälle,
 - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
 - Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- 4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der politischen Gemeinde Villigen zur Verfügung.

§3 Definition der Abfallarten

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.
Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).
- 2 Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- 3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- 4 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§4 4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- 4 Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

§5 Information

- 1 Die Gemeinde teilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe die Abfuhrdaten für Grau- und Grüngut mit. Die Sammlungen von Sonderabfällen werden vom Gemeinderat bei Bedarf angeordnet und ebenfalls frühzeitig im Mitteilungsblatt und im Abfallkalender publiziert.
- 2 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 3 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeindewerk. Der zuständige Vertreter des Gemeindewerkes wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹.
- 4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beziehen.
- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§7 Benützungspflicht

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Meldedienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
 - privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 2 Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- 3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

§8 Abfallzerkleinerer

- 1 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.¹
- 2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebirde erheblich schwerer werden.

§9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten. Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Polizeireglement.

§10 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- 3 Die aufgestellten Hundekotboxen (Robidog) dürfen nicht als Abfallkörbe verwendet werden.

§11 Kompostieren

- 1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§12 Verbrennen

- 1 Sofern Abfälle durch Verbrennen entsorgt werden müssen, darf dies nur in dafür zugelassenen Anlagen geschehen. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Wohngebieten, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- 3 Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§13 Organisation

- 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container).
- 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).
- 3 Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§14 Bediente Strassen

- 1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Im Zweifelsfall bestimmt der Gemeinderat den Standort für die Sammelstellen.
- 2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
 - Privatstrassen.

§15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben mit dem amtlichen Publikationsorgan, dem Abfallkalender sowie auf der Homepage mitgeteilt. Falls der Abfuhrtag für die Grauabfuhr auf einen Feiertag fällt, findet die Abfuhr in der Regel am nächst folgenden Werktag statt.

§16 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
- 3 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§17 Umfang

- 1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
 - dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.
- 2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatabfuhrungen oder Sammelstellen bestehen;
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - Sonderabfälle aus Haushaltungen;
 - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§18 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen¹ der Gemeinde bereitzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
- 2 Kleinsperrgut (1m lang, 50cm breit) ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben.
- 3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann von der Gemeinde die Bewilligung für einen Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzapacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.
- 4 Betriebe mit grösserem Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern mit Transponder bereitzustellen. Die Fakturierung erfolgt nach Gewicht.
- 5 Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§19 Umfang

- 1 Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).
- 2 Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

§20 Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

¹ Offiziell zugelassene Säcke bzw. Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container.

d) Grünabfuhr

§21 Umfang

Die Grünabfuhr findet im Sommer einmal wöchentlich und im Winter alle 14 Tage statt.

Der Grünabfuhr kann folgendes mitgegeben werden:

- Sämtliche Gemüse- und Rüstabfälle aus Garten und Küche
- Speisereste Küchenabfälle
- Laubabfälle
- Baum- und Heckenschnitt
- Häckselgut
- Gras- und Rasenschnitt
- Sämtliche einheimischen Früchte
- Katzenstreu
- Haustiermist

§22 Bereitstellungsart

- ¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen.
- ² Die Grüngut-Container müssen mit einem Datenträger (WIGA) versehen werden. WIGA ist die Abkürzung für «**W**ägen, **I**dentifizieren, **G**enau **A**brechnen». Das funktioniert so: Der Kunde sammelt das Grüngut in einem genormten Container. Dieser ist mit einem Identifikationschip ausgerüstet. Beim Heben des Containers wird dieser identifiziert und gewogen. Datum, Uhrzeit, Kundenname und Gewicht werden im Bordcomputer gespeichert. Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch anhand der ausgewerteten Daten.

e) Weitere Spezialabfahren

§23 Umfang

Nach Bedarf werden für Altpapier Sammlungen durchgeführt. Zudem organisiert die Gemeinde bei Bedarf einen Sammeltag für Sonderabfälle.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§24 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Kadaver (Sammelstelle in Mandach)
- Batterien aus dem Haushalt (keine Autobatterien)
- Styropor
- Leuchtstoffröhren und Sparlampen (herkömmliche Glühbirnen gehören in den Hauskehricht)
- Steine und inerte Bauabfälle

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§25 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Publikationsorgan und im Abfallkalender bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§26 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

§27 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV¹).

§28 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle in Mandach abzuliefern. Die Ablieferung muss vor Ort registriert werden.

§29 Bauabfälle

- 1 Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Fensterglas oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.
- 2 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- 3 Grössere Mengen von Bauabfällen² sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.
- 4 Beim Baustoffrecycling sollen mineralische Bauabfälle wieder in den Baustoffkreislauf zurückgegeben werden. Recyclingbaustoffe müssen bautechnische Anforderungen erfüllen und auch umweltrechtliche Vorschriften einhalten.
- 5 Gebäuderückbauten richten sich nach dem Merkblatt des Kantons sowie den Auflagen in der Abbruchbewilligung.

§30 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückzugeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder der kommunalen Spezialsammlung abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- 2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- 3 Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

¹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

² Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

IV FINANZIERUNG

§31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen). Der Deckungsgrad wird im Anhang festgelegt.
- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§32 Gebühren

- 1 Die Benützung von Kehrricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden. Der Häckseldienst ist für die ersten 15 Minuten gratis.
- 2 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.
- 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§33 Bemessungsgrundlage

- 1 Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack und für das Gewerbe nach Gewicht und Anzahl Leerung der Abfall-Container erhoben. Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Leerungen erhoben. Bei der Sperrgutabfuhr erfolgt die Gebührenerhebung pro Stück Sperrgut.
- 2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§34 Gebührenbezug

- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken.
- 2 Die benötigten Gebührenmakren können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Finanzverwaltung bezogen werden.

§35 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt 10 Tage der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 22. November 1999, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Villigen, 23. Juni 2016



Gemeinderat Villigen

Der Gemeindeammann

Jakob Baumann

Der Gemeindeschreiber

Markus Vogt

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. Juni 2016 genehmigt.

Anhang

§ 31 Finanzierung / Deckungsgrad

Der Zinssatz für die internen Verzinsungen wird durch den Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach dem Markt. Der Deckungsgrad liegt seit 1.10.1999 bei 80 %.

Gebührentarif

	Preis pro Einheit
a) Säcke	
17 Liter	Fr. 1.30 (1/2 Gebührenmarke für 35 l-Säcke)
35 Liter	Fr. 2.60 inkl. MWST
60 Liter	Fr. 4.50 inkl. MWST
110 Liter	Fr. 8.20 inkl. MWST
b) Sperrgut (Fr. 10.00)	
Kleinsperrgut (1m lang, 50 cm breit)	1 Marke
1 Sessel	1 Marke
Sofa pro Sitzplatz	1 Marke
Schrank 1- und 2-türig	2 Marken
Schrank ab 3 Türen	4 Marken
Bett	2 Marken
c) Container für Gewerbe (§ 18)	
Fr. 300.00 / to, exkl. MWST	
d) Häckseldienst	
15 Minuten pro Haushalt	gratis
pro weitere 5 Minuten	Fr. 10.00
e) Bauschutt	
2 Karretten	gratis
jede weitere Karrette (maximal 5 Karretten)	Fr. 5.00
f) Grüngut	
Container mit Datenträger	
Die Grundgebühr beträgt Fr. 278.50 exkl. MWSt. pro Tonne (2016). Die Gebühren werden halbjährlich von der Entsorgungsfirma Voegtlin-Meyer direkt abgerechnet. Bezahlte wird pro Kilo Inhalt zuzüglich der folgenden Kosten:	
Pro Leerung / Container 40 / 140 / 240 l	Fr. 1.90
Pro Leerung / Container 770 l	Fr. 3.75
+ Faktura und Halbjahr	Fr. 3.75

Bei Fragen oder Anmeldung bitte Voegtlin-Meyer AG, Tel. 056 444 25 17, kontaktieren.